

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAUERPARKER Stand 02/2026

I. Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz (Parkierungsanlage) an den Kunden (nachfolgend geschlechtsneutral Mieter). Mit Abschluss des Dauermietvertrages (Mietvertrag) ist APCOA nach dessen näherer Maßgabe verpflichtet, dem Mieter in der vereinbarten Parkierungsanlage für die vereinbarte Dauer (Mietzeit) in den vereinbarten Einstellzeiten die vereinbarte Stellplatzzahl gegen Zahlung der vereinbarten Miete (Parkentgelt) zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in der Parkierungsanlage besteht nicht.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (**Videoüberwachung**), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten (beispielsweise Videoüberwachung) Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist APCOA Deutschland GmbH, Luftfrachtzentrum 605/6, Ebene 6, 70629 Stuttgart (Flughafen). Weitere Informationen zum Datenschutz, unter anderem die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und die Rechte der Betroffenen, finden Sie unter www.apcoa.de.

II. Zugangsmedium, Öffnungszeiten

1. Alle dem Mieter überlassenen **Zugangsmedien** (z. B. Codekarte, Berechtigungsausweis, Chips) sind nicht auf Dritte übertragbar. Ist Mieter eine juristische Person oder Personenvereinigung so ist der Mieter, abweichend von dem vorstehenden Absatz, berechtigt, das Zugangsmedium der einen natürlichen Person zu überlassen, die zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt sein soll (**Nutzungsberechtigter**). Der Nutzungsberechtigte ist seinerseits nicht zur Weitergabe des Zugangsmediums berechtigt. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

Das Zugangsmedium wird von APCOA auf dem Postweg an die von dem Mieter benannte Lieferadresse versendet.

Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Zugangsmediums als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.

Das Zugangsmedium ist von dem Mieter sorgfältig zu verwahren. Bei Diebstahl oder sonstigem Verlust sowie bei einer vom Mieter zu vertretenden Funktionsbeeinträchtigung (insbesondere der digitalen Lesbarkeit) des ihm gehörenden Zugangsmediums leistet APCOA kostenpflichtig ein Ersatzmedium. Bei einer von APCOA zu vertretenden Funktionsbeeinträchtigung (bspw. durch Beschädigung durch oder Änderungen an der Parkabfertigungsanlage) erhält der Mieter kostenlosen Ersatz von APCOA. Ist gar kein Zugangsmedium mehr erforderlich, kann der Mieter hieraus keine Ansprüche oder Rechte gegen APCOA herleiten.

2. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekanntgegebenen **Öffnungszeiten** in die Parkierungsanlage verbracht oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einstellzeiten vereinbart.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüflakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Das Rückwärts-Einparken ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
 - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl,
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage
 - das Verteilen von Werbematerial,
 - das Befahren mit Kfz über 3,5 t, mit landwirtschaftlichen Kfz und mit militärischen Kfz über 3,5 t.
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung von APCOA – Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.

APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn (i) eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder (ii) ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungs- gemäßige Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“). APCOA haftet bei einfacher Fahrlässigkeit zudem in jeglichen Fällen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände. Außer bei einer Haftung für Personenschäden sowie für Pflichtverletzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und dem Personal Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadenfall in Textform (§ 126 b BGB, Bsp.: E-Mail, Fax) bei APCOA unter einer der unter lit. B. Ziffer 1.2. genannten Kontaktmöglichkeiten zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehen- dem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

V. Leistungsverweigerungsrecht von APCOA

1. Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung von mindestens einer Monats- miete ist APCOA berechtigt, dem Mieter den Zugang zu dessen Stellplatz zu verweigern bis der Mieter alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber APCOA erfüllt.

VI. Vermieterwechsel – Datenschutzrechtliche Einwilligung – Räumung – keine stillschweigende Vertragsverlängerung

1. Leitet APCOA ihr Recht zur Vermietung von Stellplätzen aus einem Vertrag mit einem Dritten ab (z. B. Pacht- oder Betriebsführungsvertrag) und endet dieser Vertrag (**Hauptvertrag**), ist APCOA berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu erklären. Ansprüche des Mieters wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung sind hierbei ausgeschlossen.
2. Wird die Parkierungsanlage unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Hauptvertrages von einem Dritten weiterbetrieben (**neuer Betreiber**), kann APCOA den Vertrag mit dem Mieter mit Wirkung zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages auf den neuen Betreiber der Parkierungsanlage übertragen (Vermieterwechsel); vorstehende Ziff. 1 bleibt unberührt. **Der Mieter erklärt sich mit diesem Recht zur Übertragung des Mietverhältnisses und der damit verbundenen Weitergabe seiner personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, amtliches Kennzeichen seines Fahrzeugs so- wie Vertrags- und Abrechnungsdaten an den neuen Betreiber ausdrücklich einverstanden.** Macht APCOA von ihrem Recht zur Übertragung des Mietverhältnisses Gebrauch, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages außerordentlich zu kündigen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist APCOA nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß vorstehender Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.
5. Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.

VII. Gerichtsstandsvereinbarung – Änderungen der Einstellbedingungen

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
2. Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der Allgemeinen Einstellbedingungen gilt als erteilt, wenn APCOA dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter dar- auf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat (**Zustimmungsfiktion**)